

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen richten sich an Unternehmer, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Unternehmer ist dabei eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen, sowie etwaige gesonderte individuelle vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Den Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns – ausdrücklich – widersprochen haben.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung in Textform durch uns zustande. Unsere Informationen und Angaben in Prospekt, Katalogen, Mailings oder ähnlichen Werbematerialien sind freibleibend und für uns nicht bindend.
4. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
5. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung führend.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preisstellung richtet sich nach den Angaben in unserer Auftragsbestätigung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, sofern diese anfällt.
2. Die Fähigkeit des Kaufpreises richtet sich nach den Angaben in unserer Auftragsbestätigung. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berechnen und die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie des Vorliegens etwaiger Exportkontrollgenehmigungen unseres Vorlieferanten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir so bald als möglich mit.
3. Wird der Versand der von uns gelieferten Kaufsache oder unsere Selbstbelieferung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Der Käufer hat in diesem Sinne insbesondere auch das Fehlen oder die Unrichtigkeit von Informationen und/oder Zusicherungen zu vertreten, die der Käufer für etwaige Exportkontrollgenehmigungen unseres Vorlieferanten bereitzustellen hat.
4. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS®) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS® 2020, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich die Anwendung einer neueren Version der INCOTERMS® vereinbart ist.

IV. Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, gilt hinsichtlich des Gefahrüberganges Folgendes:
 - a) Sämtliche unserer Lieferungen erfolgen ab Lager. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers in dessen Namen und zu dessen Lasten geschlossen.
 - b) Der Versand erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Kaufvertrag vor.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Kaufsache nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Wird die von uns gelieferte Kaufsache mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Kaufsache, so überträgt der Käufer an uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Kaufsache zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für uns.
4. Der Käufer darf die von uns gelieferte Kaufsache nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten auf uns übergeht.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar in voller Höhe. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
6. Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt nur dann auch ein Rücktritt, wenn wir dies schriftlich erklären.

VI. Mängelansprüche

1. Der Käufer hat die Kaufsache nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. § 377 HGB findet Anwendung.
2. Unsere Gewährleistungsverpflichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

VII. Produktangaben

Soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche in Schriftform vereinbart und bezeichnet werden. Unsere weiteren Angaben in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit. Diese Angaben entbinden den Besteller nicht davon, unsere Ware auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.

VIII. REACH-Klausel

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung („REACH-VO“) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-VO auslöst, erstattet uns der Käufer alle nachweislichen Aufwendungen. Art. 53 der REACH-VO bleibt unberührt. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-VO durch uns entstehen. Sollten wir aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht in der Lage sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer entgegen unserem Rat beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten.

IX. Haftung, Haftungsausschluss

1. Für Schäden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – haften wir nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden An-

- gestellten,
c) bei schulhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schulhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, d. h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen, sowie bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Wir behalten uns den Einwand des Mitverschuldens des Käufers vor.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Für Schadenerstattungsansprüche nach vorstehender Ziff. IX gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern oder ohne Gewährung von Schadenerstattung vom Vertrag zurückzutreten. Ein etwaiges Rücktrittsrecht des Käufers bleibt hiervon unberührt. Als höhere Gewalt gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, Pandemien, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Rechtsänderungen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen und von uns nicht verschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörung und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert, unmöglich oder unzumutbar gemacht wird. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
2. Im Fall unseres Rücktritts aus den vorstehend genannten Gründen verpflichten wir uns, die Gegenleistung (Kaufpreiszahlung) dem Käufer unverzüglich zu erstatten.

XII. Bestimmungen, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben, Freistellung, Rücktritt

1. Soweit mit dem Käufer im Einzelfall nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, diese Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen; zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen; unter Verletzung von anwendbaren Sanktionen oder Embargos; unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten; oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen. Der Besteller wird uns alle Verluste und Schäden ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.
2. Soweit vertraglich im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, trägt der Käufer sämtliche Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben, die im Rahmen der Lieferung der bestellten Waren anfallen. Dies gilt auch für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Zollabfertigung und der Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland entstehen.
3. Wenn zwischen den Parteien vereinbart ist, dass wir die Kosten der Lieferung, Zölle und Steuern tragen (DDP), erstattet der Käufer uns sämtliche Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben, die erst nach Zustandekommen des Vertrags durch Hoheitsakt eingeführt worden sind, und im Rahmen des Vertrags und der Lieferung der bestellten Waren angefallen sind. Ebenso erstattet der Käufer uns sämtliche Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben, soweit sie auf einer nach dem Zustandekommen des Vertrags hoheitlich vorgenommenen Erhöhung bestehender Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben beruhen.
4. Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Im Falle einer verzögerten Ausstellung seitens der Behörden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
5. Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn zum Zeitpunkt der

Lieferung/Leistung ein bestehendes Handelsverbot diese untersagt oder wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.

6. Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behalten wir uns vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzeigenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. Wir bestätigen, dass die Präferenzerklärung in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung nach Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

XIII. Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei Abreden über den Verzicht auf die Schriftform.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenaufschlag (CISG) vom 11. April 1980 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Gerichtsstand ist Duisburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.